

# Newsletter

Der Februar-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

## **NEUE DIENSTLEISTUNGEN:**

- **Sondertarife für Strom und Erdgas** Seite 5
- **Kostenloser Datenschutz-Check für BDS/BVMU-Mitglieder** Seite 7
- **Kostenlose Google-Analyse im Wert von 179 Euro** Seite 9

## **KOLUMNEN UND KOMMENTARE**

### **Auto-Hysterie im Lande**

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

### **Politisch motivierte Grenzwerte**

Von Thomas Brüggemann

### **Was Rumänien und Juncker gemeinsam haben**

Von Frank Schäffler MdB (FDP)

## **TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS**

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater
2. Kostenloser Datenschutz-Check für BDS-Mitglieder
3. Kostenlose Google-Analyse im Wert von 179 Euro
4. Arbeitgeber darf Mitarbeiter nicht zum Urlaub zwingen
5. Unverschlüsselte Homepage ohne zulässige Datenschutzerklärung
6. Einladungen und Geschenke von Geschäftspartnern

# KOLUMNEN UND KOMMENTARE

## Auto-Hysterie im Lande

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

**D**ie Energiewende made in Germany fährt gegen die Wand. Mit Sonne und Wind ist Strom zu produzieren, aber eben nicht zuverlässig kontinuierlich und weitgehend nur mit hohen Milliarden-Subventionen. Speicher für Stromüberschüsse fehlen weitgehend. Notwendige Leitungen für den Transport des offshore-Stroms aus der Nordsee fehlen und werden nur im Schneckentempo verlegt.



### Friedhelm Ost

*leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde.*

*Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.*

nannten Umwelthelfer geraten. Sie malen den Schadstoff-Teufel publikumswirksam an die Wand. Sie machen Front gegen Feinstaub- und Stickoxid-Emissionen und fordern Fahrverbote, warnen geradezu hysterisch vor schwersten Gesundheitsschädigungen und sogar vor Todesfolgen. Katastrophen-Propheten haben stets Hochkonjunktur in Deutschland. Nicht wenige Zeitgenossen sind geradezu ständig auf der Suche nach dem Gift der Woche oder des Monats.

### Unsinnige Feinstaubgrenzwerte im Verkehr

Da ist es selbst für die Fachleute schwer, gegen die falschen Propheten, die allzu leicht in vielen Medien Gehör finden, mit harten Fakten und Daten durchzudringen. Über 100 Mediziner, Experten der Pneumologie- und Atem-Medizin, haben gerade festgestellt, dass es keine wissenschaftliche Begründung für die aktuellen Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxide gibt. Zugleich fordern sie, dass diese Werte, für die in Fabriken und anderswo wesentlich höhere Grenzwerte erlaubt sind, ausgesetzt werden. Es sei unverständlich, so der anerkannte Berliner Facharzt Dr. Thomas Hering, dass „der Staat hier auf dünner wissenschaftlicher Basis Gesundheitsschutz durchsetzen will, während er viel höhere Gesundheitsgefahren beim Rauchen hinnimmt“. Schwer Erkrankte oder gar Tote durch Feinstaub und Stickoxide im Straßenverkehr konnten in den Arztpraxen der Republik bislang nicht diagnostiziert werden.

### Keine Effekte durch Tempolimit

Mit nahezu gleicher Hysterie haben einige Weltverbesserer das Thema „Tempo-Limit“ erneut in die Öffentlichkeit hinausposaunt. Gefordert wird Tempo 130 auf Autobahnen, obwohl dort längst die entsprechende Richtgeschwindigkeit Realität ist. Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil hält ein gesetzliches Tempolimit für überflüssig. In der Tat sind die Argumente für die Einführung einer Höchstgeschwindigkeit mehr als schwach.

### Unsichere Stromversorgung zu steigenden Preisen

Aus der Kohle wollen viele aussteigen. Die sichersten Kernkraftwerke der Welt werden bis 2022 stillgelegt. Atomstrom aus gefährlichen Anlagen -etwa aus Belgien- muss importiert werden. Gegen die Ängste, die etwa in Grenzregionen herrschen, werden zum Beispiel in Aachen Jodtabletten an die Menschen verteilt. Nun soll stärker auf Gaskraftwerke gesetzt werden, wie es die Kanzlerin gerade auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos verkündete. Doch auch beim Einsatz von Gas entstehen Emissionen. Reservekraftwerke, die bei einer „Dunkelflaute“ angeworfen werden sollen, benötigen zunächst einmal viel Strom – ganz gleich, ob der Brennstoff Gas oder Kohle ist. Die dafür erforderlichen Riesebatterien sind bislang nicht vorhanden und von den meisten politisch Verantwortlichen nicht einmal angedacht.

Sicher ist nur eins: Die Stromversorgung wird in der Zukunft immer teurer und zugleich unsicherer sowie allen Weltverbesserern zum Trotz wenig dazu beitragen, die ehrgeizigen Klimaschutzziele zu erreichen. Selbst Experten fragen sich, woher etwa der Strom für die Elektro-Mobile kommen sollte, wenn sich wirklich einige Millionen ein E-Auto kaufen würden.

### Amokläufer gegen das Auto

Ohne elektrischen Strom geht es nicht – nicht in der Industrie, im Gewerbe und Dienstleistungssektor sowie in den privaten Haushalten. Ein großer Teil des Energieverbrauchs entfällt vor allem auch auf den Verkehrsbereich. Weit über 40 Millionen Fahrzeuge rollen über deutsche Straßen. Bislang sind sie mit Benzin- und Diesel-Motoren ausgerüstet. Nun sind die Autofahrer ins Visier der selbster-

Denn dadurch würde kein Beitrag zu einem besseren Klimaschutz zu leisten sein, würden sich auch nicht weniger Unfälle ereignen. Die Reduzierung der Emissionen könnte durch weniger Staus erreicht werden, durch die viele Millionen Liter Benzin und Diesel beim Stillstand der Kraftfahrzeuge nutzlos verbraucht werden und entsprechend viel Emissionen verursachen. Ein Tempo-Limit von 130, das haben alle bisherigen Studien ergeben, hätte einen Klima-Effekt von Null, ein flüssiger Verkehr ohne Staus würde jedoch zu einer deutlichen Reduzierung der Emissionen führen.

Bundesautobahnen sind seit langem auch die sichersten Straßen: Je 1 Milliarde Fahrzeug-Kilometer sind 1,6 Unfalltote zu beklagen, auf tempolimitierten Land- und Ortsstraßen jedoch 5,3. Auch beim Vergleich der Unfallzahlen auf französischen, italienischen, belgischen oder anderen ausländischen Straßen zeigt sich, dass sich in Deutschland weniger schwere Unfälle ereignen.

### **Steuerung und Kontrolle des Verkehrs**

Zur Klima-Verbesserung sollte die Politik im Straßenverkehr die modernen Technologien zur flüssigeren Verkehrssteuerung viel stärker als bisher einsetzen. Zur weiteren Verringerung von schweren Unfällen und vor allem von Unfalltoten müssten Drängler und Rowdys im Autoverkehr gestellt und schärfer als bisher bestraft werden. Auch hierfür stehen technische Systeme zur Verfügung – von Radaranlagen bis hin zur Section Control. Insbesondere würde jedoch eine wesentliche personelle Verstärkung der Verkehrspolizei helfen.

Technologisch gilt es, viel schneller als bisher den Umstieg vom Benziner und Diesel auf alternative Fahrzeuge zu schaffen. Die deutschen Kfz-Hersteller haben viele Milliarden Euro in ihre Betrugsaktivitäten mit der veränderten Software investiert und noch mehr Milliarden für ihren geradezu kriminellen Betrug an Strafen - vor allem in den USA- zahlen müssen. Die Autofirmen sollten ihre Anstrengungen forcieren und mehr Elektro-, Hybrid-, Gas- und Kohlenwasserstoffgetriebene Fahrzeuge auf den Markt bringen. Die strengeren CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für neue PKW´s, die eine Reduzierung dieser Emissionen bis 2030 im Durchschnitt um 37,5 % gegenüber dem Wert von 2021 fordern, geben dafür klare Ziele vor. Nur so wird auch der Verkehrsbereich seinen Beitrag zum besseren Klimaschutz leisten. ■

## **Politisch motivierte Grenzwerte**

Von **Thomas Brüggmann**

**D**er Statistikexperte und Grenzwertspezialist Prof. Walter Krämer von der Technischen Universität Dortmund hält die von der Bundesregierung vor einigen Wochen ins Spiel gebrachte „faktische Anhebung des Stickoxid-Grenzwertes“ zur Vermeidung von Diesel-Fahrverboten für „gesundheitlich unbedenklich“. Die gegebenen Grenzwerte in diesem Bereich seien aufgrund politischer Erwägungen zustande gekommen. Sie hätten deshalb nicht eine bessere Gesundheit der Menschen zum hauptsächlichen Ziel, sondern politische Ergebnisse, wie zum Beispiel eine weitgehende Ächtung des individuellen Autoverkehrs.

Den für den Straßenverkehr geltenden Höchstwert von 40 Mikrogramm Stickoxid pro Kubikmeter Luft hält Krämer allein schon deshalb für in erster Linie „politisch motiviert“, weil in anderen Lebensbereichen (etwa an Arbeitsplätzen) deutlich höhere Grenzwerte gelten. Und aus Sicht der Wissenschaft, so Krämer weiter, beweise die seit Jahren steigende Lebenserwartung auch in „unseren angeblich umweltverseuchten Städten“, dass die Grenzwerte für etliche Schadstoffkonzentrationen (unabhängig von der Tatsache, dass diese so gering wie tatsächlich möglich ausfallen sollten) für viele Schadstoffe „viel höher liegen könnten, ohne die Gesundheit der Menschen zu gefährden“.

Von Krämer bisher nicht angesprochen wurde die Tatsache, daß in deutschen Städten manche Schadstoff-Meßstation viel näher an Straßen oder Kreuzungen aufgestellt wurde, als dies nach den EU-Maßgaben (auf denen schließlich auch die erlassenen Grenzwerte basieren) der Fall sein sollte. Es liegt auf der Hand, daß die dort gemessenen Schadstoffkonzentrationen höher ausfallen als bei etwas weiter entfernten Messstationen. Es sind mithin gewissermaßen „künstlich erhöhte“ Messwerte, die dann mit zur Grundlage mancher Fahrverbots-Gerichtsverfahren wurden, die von der sogenannten „Deutschen Umwelthilfe“ betrieben werden. ■

*Thomas Brüggmann ist Herausgeber des Informationsdienstes „Vertrauliche Mitteilungen“*

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen  
**DSGVO Websitecheck** an unter: [www.cokuna.com/dsgvo](http://www.cokuna.com/dsgvo)  
oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

**cokuna**  
[www.cokuna.com](http://www.cokuna.com)

cokuna communication • Könnertstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: [info@cokuna.com](mailto:info@cokuna.com)

# Was Rumänien und Juncker gemeinsam haben

Von Frank Schäffler MdB (FDP)



## Frank Schäffler

*ist Mitglied der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag und hat sich in der Vergangenheit als Euro-Rebell einen Namen gemacht .*

Die Europäische Union ist zweifelsohne in einer schwierigen Situation. Keiner repräsentiert das besser als EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker höchstselbst. Als ausgerechnet er zum Jahreswechsel die Fähigkeit der rumänischen Regierung bezweifelte, die neue Ratspräsidentschaft übernehmen zu können, hatte das eine gewisse Situationskomik. Doch nicht nur die Präsidentschaft Rumäniens ist endlich, auch die Junckers.

Die Situation zeigt eines: Sowohl das Führungspersonal als auch die Strukturen der Europäischen Union sind nicht mehr zeitgemäß. Allein der halbjährliche Wechsel der Präsidentschaft lässt, unabhängig von Rumänien, keine wirkliche Leitung zu. Dafür ist die Zeit zu kurz und die Erinnerung an die letztmalige Präsidentschaft zu lange her. Wenn Deutschland im zweiten Halbjahr 2020 die Präsidentschaft übernimmt, dann ist die vorherige Präsidentschaft 13 Jahre her. Sollte Angela Merkel zu diesem Zeitpunkt noch Bundeskanzlerin sein, dann ist sie wohl die einzige Regierungschefin, die zweimal eine Ratspräsidentschaft in ihrer Amtszeit hatte. Selbst die Zusammenfassung dreier Präsidentschaften zu einem gemeinsamen Programm verbessert diese Situation nicht wesentlich. Dieses Verfahren stärkt eigentlich nur die Administration in Brüssel. Das ist durchaus in deren Interesse. Sie will ihren Einfluss ausbauen.

Auch ein schwacher Präsident der Kommission ist im Interesse der Administration. So kann sie ihr Eigenleben weitertreiben. Zwar war Juncker in seiner aktiven Zeit ein erfahrener Strippenzieher, aber dennoch ist er erkennbar nicht mehr in der Lage das Amt auszuführen.

Beides, die Ratspräsidentschaft Rumäniens und auch die Kommissionspräsidentschaft Junckers, sind ein Problem. Doch die Karawane zieht weiter ohne strukturelle Änderungen. Nicht einmal der

Brexit wurde bislang als Chance für eine Erneuerung verstanden. Die Briten wurden in den Verhandlungen wie undankbare Gesellen behandelt. Man nimmt sogar wirtschaftliche Nachteile bei den verbleibenden Mitgliedsstaaten billigend in Kauf, nur um das EU-Projekt im status quo nicht zu gefährden. Dass eine als Freiheits- und Friedensprojekt apostrophierte Europäische Union von Nichtmitgliedern Tribut verlangt, nur damit Bürger in beiden Staaten die Waren des anderen kaufen dürfen, ist eine Perversion dieser Freiheitsidee.

Neben dem Brexit ist die Entwicklung des Euro das eigentliche Problem der Union. Die Mitgliedsstaaten haben die vergangenen 9 Jahre seit der ersten Griechenland-Hilfe nicht genutzt, die wesentlichen Probleme anzugehen. Das Schuldenmachen ist nach wie vor zu einfach. Dies lähmt die Strukturanpassungen, die nötig wären, um die Wettbewerbspositionen im Süden zu verbessern. Die Target-Verbindlichkeiten des Südens gegenüber dem Norden der Union sind Ausdruck dieser Entwicklung. Die EZB manipuliert die Zinsen immer noch bis zum Abwinken. Noch gesunden Banken wird die Geschäftsgrundlage entzogen, fußkranke Institute werden dadurch künstlich beatmet.

Doch das eigentliche Problem ist die Kollektivierung der Risiken über die EZB und die durch die Bankenunion geschaffenen Institutionen. Diese Vergemeinschaftung gefährdet die Einheit der Europäischen Union, die historisch eigentlich eine Antwort auf die Uneinigkeit Europas sein sollte, indem sie den Samen für Zwist und Zwierrat legt.

Die mangelnde Rechtsstaatlichkeit Rumäniens muss sich die EU selbst ans Revers heften. Wo ist die Gleichheit vor dem Recht bei der Durchsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaketes? Seitdem Frankreich die Haushaltsvorgaben nicht mehr einhält, weil Emmanuel Macron den Gelbwesten nachgegeben hat, wird auch bei der Haushaltsaufstellung in Italien ein Auge zugeedrückt. Vorher galt ein Vertragsverletzungsverfahren bis hin zu einer Geldstrafe als unausweichlich. Es sind halt nicht alle gleich in der EU. Es gibt Mitglieder erster und zweiter Garnitur. Nur deshalb kann sich Juncker so über Rumänien äußern. Man stelle sich einmal vor, er würde dies über Frankreich oder Deutschland sagen.

Die Europäische Union sollte man dennoch nicht leichtfertig aufgeben oder infrage stellen. Vieles, was heute im grenzüberschreitenden Handeln von Personen und Unternehmen innerhalb der EU selbstverständlich ist, ist es in wahrlich nicht. Vielleicht werden wir schon in wenigen Wochen mit dem Ausstieg Großbritanniens aus der EU erleben, welchen Wert die Union für die Menschen hat. ■



Exklusiv für BDS und BVMU Mitglieder:

## Sondertarife für Strom und Erdgas

Stichwort: **BDS\_BVMU Sondertarif**

### Wer...

Die DeESA GmbH ist ein Zusammenschluss aus regionalen, mittelständischen Energielieferanten, die zusammen mehr als 25.000 Haushalte und Gewerbetreibende in Deutschland mit Strom und Gas versorgen. Ihr Anbieter ist ein mittelständischer, langjährig bestehender Energielieferant aus Ihrer Region, welcher sich vom Mineralölhändler zum Energielieferanten auch für Strom und Gas weiterentwickelt hat.

### Was...

Günstige Strom und Erdgastarife mit Preisgarantie, auf Wunsch auch gerne mit Ökozertifikat.

### Wie...

Fordern Sie ihr unverbindliches Angebot ganz einfach per Telefon unter der Nummer 0981/9776110, oder per Email [BDS\\_BVMU@deesa.de](mailto:BDS_BVMU@deesa.de) mit dem Stichwort **BDS\_BVMU Sondertarif** an. Für die Berechnung benötigen wir lediglich Ihren Namen, die Adresse und Ihren letzten Jahresverbrauch.

Stärken Sie den regionalen Energiemarkt und profitieren von den Vorteilen.

### VORTEILE

- ✓ Exklusive Tarife mit Preisgarantie
- ✓ Langjährige Erfahrung im Energiesektor
- ✓ Garantiert durchgängige Belieferung
- ✓ Kostenloser Wechselservice
- ✓ Transparente Tarifgestaltung
- ✓ Ökozertifizierung möglich

### KONTAKT

DeESA GmbH  
 Rudolf-Diesel-Str. 1  
 91522 Ansbach  
 Telefon: +49 / (0)981 / 977 611 -0  
 E-Mail: [info@deesa.de](mailto:info@deesa.de)  
 Internet: [www.deesa.de](http://www.deesa.de)



**Shell Markenpartner**

# TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

## 1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

### **Job-Ticket ab 2019 steuerfrei**

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern ab 2019 den Weg zur Arbeit steuerlich schmackhaft machen. Zuschüsse und Sachbezüge für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr, etwa mittels Job-Ticket, sind seit Jahresbeginn von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung umfasst auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Ziel ist es, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver zu gestalten und mittelbar auch Umwelt- und Verkehrsbelastungen zu senken.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Sie gilt daher nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden.

Für Arbeitgeber hat das den Vorteil, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44-€ Freigrenze für ihre Mitarbeiter einbeziehen müssen. Auch eine etwaige pauschale Besteuerung fällt weg.

Hinweis: Arbeitnehmer sollten wissen, dass die steuerfreie Leistung im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf die Entfernungspauschale angerechnet wird. Ihr Werbungskostenabzug mindert sich ggf. entsprechend.

### **Berechnungsgrundlagen für den Spendenabzug beziehen sich auf das Kalenderjahr**

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können insgesamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Dabei ist nach Auffassung des Finanzgerichts des Saarlandes bei der Berechnung der „Summe der gesamten Umsätze“ für den Sonderausgabenabzug auf die insgesamt im Kalenderjahr des Spendenabzugs erzielten Umsätze und nicht auf die Umsätze eines möglicherweise abweichenden Wirtschaftsjahrs abzustellen. Etwaige hierdurch erforderliche Nebenrechnungen sind hinzunehmen.

### **Pauschal ermittelte Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenzt?**

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Kfz) kann pauschal nach der sog. 1 %-Regelung besteuert werden. Dies setzt seit 2006 voraus, dass das Kfz zu mindestens 50 % betrieblich genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hatte erst kürzlich entschieden, dass es nicht geboten sei, im Umkehrschluss die nach der 1 %-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

Diese Entscheidung könnte nun das Bundesverfassungsgericht kippen. Gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist mittlerweile Verfassungsbeschwerde erhoben worden.

**Hinweis:** Betroffene Streitfälle sollten mit Verweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden.

### **Bewertung von Fremdwährungsdarlehen**

Fremdwährungsverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von mehr als zehn Jahren sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, der sich aus dem Währungskurs zum Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme ergibt.

Ein Darlehensschuldner hatte in seiner Bilanz ein Darlehn über 3,48 Mio. Schweizer Franken mit dem höheren Kurswert angesetzt. Die Differenz zum Nennwert hatte er als Aufwand verbucht. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass die Verbindlichkeit weiterhin mit dem ursprünglichen Nennwert zu erfassen sei, da keine als dauerhaft anzusehende Wertminderung vorliege.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Bei Darlehen mit einer Restlaufzeit von ca. zehn Jahren sei davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen grundsätzlich ausgleichen. Hieran ändere nach Auffassung des Gerichts auch die Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank vom 6. September 2011 über die Festlegung eines Mindestkurses von 1,20 Franken pro Euro nichts.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Kein Abzug für von der Gesellschaft in Rechnung gestellte Gewerbesteuer als Sonderbetriebsausgaben**

Stellt eine Personengesellschaft als Schuldner der Gewerbesteuer ihren Gesellschaftern nachzuzahlende Gewerbesteuer in Rechnung, führt dies bei den Gesellschaftern nicht zu Sonderbetriebsausgaben.

Eine Personengesellschaft, die zur Tonnagegewinnermittlung optiert hatte, wurde für Gewerbesteuern in Anspruch genommen. Entsprechend einer gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung stellte sie diese Steuern den Gesellschaftern in Rechnung und beantragte gleichzeitig, dass die Aufwendungen als Sonderbetriebs-

ausgaben zu berücksichtigen seien. Das Finanzamt lehnte dies mit dem Hinweis ab, dass nach der Tonnagegewinnermittlung die zu zahlende Gewerbesteuer abgegolten sei.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Bei der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung der Gesellschafter zur Erstattung handelte es sich um eine Gewinnverteilungsabrede, die bei den betroffenen Gesellschaftern nicht zum Sonderbetriebsausgabenabzug führt. Lediglich Aufwendungen, die in einem betrieblichen Veranlassungszusammenhang mit Vergütungen, die ein Gesellschafter von der Gesellschaft, z. B. für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehn bezogen hat, stehen, sind als (Sonder-) Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

### **Kurzfristige Beschäftigung: 70-Tage-Regelung für Saisonarbeiter bleibt bestehen**

Der Bundesrat hat Mitte Dezember 2018 das sog. Qualifizierungschancengesetz gebilligt und damit den Weg dafür frei gemacht, dass u. a. die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung dauerhaft (d. h. über den 31. Dezember 2018 hinaus) beibehalten werden. Demnach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Damit werden insbesondere Betriebe, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat, wie in der Landwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe, entlastet.

**Obacht:** Eine kurzfristige Beschäftigung unterliegt grundsätzlich keiner Verdienstbeschränkung. Übersteigt das Entgelt jedoch 450 € im Monat, muss der Arbeitgeber prüfen, dass die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. D. h. die Beschäftigung darf für den Arbeitnehmer nur von untergeordneter Bedeutung sein. Anderenfalls liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor.



**Autor: StB Marcel Spliethove, 42287 Wuppertal, Heinz-Fangman-Straße 4, Telefon: 0202-250600, E-Mail: [info@spliethove.de](mailto:info@spliethove.de), Homepage: [www.spliethove.de](http://www.spliethove.de)**

## **2. Kostenloser Datenschutz-Check für BDS-Mitglieder**

### **DSGVO – Das hat sich für Website-Betreiber geändert**

**D**ie neue Datenschutz-Grundverordnung, die mit dem 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, bringt einige Neuerungen und vor allem auch Verunsicherung mit sich. Besonders Website-Betreiber sehen sich aufgrund der neuen Richtlinien unter Zugzwang gesetzt. Welche Punkte beachtet werden müssen, um eine Website DSGVO-konform zu betreiben, erklärt unsere Checkliste.

Das Ziel der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten in der EU zu schaffen und somit die Recht- und Kontrollmöglichkeiten von Menschen zu schützen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das heißt konkret für Website-Betreiber: Auf sie warten erhöhte Dokumentationspflichten, denn sie müssen jederzeit in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten gegenüber Aufsichtsbehörden nachzuweisen. Wer die ordnungsgemäße Verarbeitung von Daten nicht nachweisen kann oder wichtige Belege verliert, riskiert Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes.

Wer jetzt noch keine Vorkehrungen getroffen hat, sollte also schleunigst handeln. Denn auch wenn keine nutzerbezogenen Daten abgefragt werden, so wird die IP-Adresse des Nutzers beim Besuch der Website trotzdem übertragen – und auch die zählt bereits zu den personenbezogenen Daten.

In unserer Checkliste haben wir die sechs wichtigsten Punkte aufgeführt, die Website-Betreiber beachten müssen.

#### **1. Datenschutzhinweis**

Nutzer haben einen Anspruch darauf, auf einer Website schnell und vor allem verständlich darüber informiert zu werden, wer ihre Daten zu welchem Zweck verarbeitet und speichert. Daher ist eine Datenschutzerklärung auf der Website Pflicht. Bei der Erstellung von DSGVO-konformen Datenschutzerklärungen helfen Rechtsanwälte und Datenschutzbeauftragte oder auch ein Datenschutzerklärungs-Generator. Hier sollte allerdings gründlich geprüft werden, ob der Generator alle Tools beinhaltet, die auf der Website im Einsatz sind. Denn alle Dienste und Plug-ins, die verwendet werden und die dafür sorgen, dass Daten einer dritten Partei zugänglich gemacht werden, müssen in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. So werden personenbezogene Daten beispielsweise vom Facebook-Like-Button weitergegeben. Auch wer das Google Captcha nutzt, um zu verhindern, dass Roboter Kommentare auf der Seite hinterlassen, gibt personenbezogene Daten weiter. Außerdem muss die Datenschutzerklärung genau wie das Impressum von jeder Unterseite der Website aus erreichbar sein – am besten als eigener Menüpunkt.

## 2. Cookie-Hinweis

Wer auf seiner Website Cookies – also Datenpakete, die zwischen Webbrowser und Webserver ausgetauscht werden – einsetzt, muss auf die Cookie-Verwendung hinweisen. Cookies werden nicht nur zu Marketingzwecken von großen Onlineshops verwendet, sondern z.B. auch standardmäßig von Content Management Systemen wie WordPress oder TYPO3 eingesetzt. Um auf die Nutzung von Cookies hinzuweisen reicht in Deutschland derzeit noch ein „Opt-Out“, das heißt der Nutzer muss die Möglichkeit haben, Cookies zu deaktivieren. Darauf muss in der Datenschutzerklärung unter Hinweis auf die Browser-Einstellungen aufmerksam gemacht werden. Wichtig: Das Cookie-Banner darf den Link zur Datenschutzerklärung nicht verdecken.

## 3. SSL-Verschlüsselung

Die SSL-Verschlüsselung ist nicht nur in SEO-Hinsicht empfehlenswert: Denn jede Webseite, die ein Kontaktformular, einen Newsletter oder einen Onlineshop anbietet, muss laut DSGVO mit SSL verschlüsselt werden. SSL steht für "Secure Sockets Layer" und verschlüsselt die Datenübertragung zwischen Computern und einem Server. Eine so verschlüsselte Seite erkennt man daran, dass ihre URL mit "https://" beginnt. Viele Browser zeigen bei verschlüsselten Seiten ein Schloss vor der URL an oder das Wort „sicher“. Website-Betreiber sollten überprüfen, ob das auf all ihren Seiten und Unterseiten der Fall ist.

## 4. Google-Analytics

Die meisten Website-Betreiber nutzen Dienste wie Google Analytics, um zu analysieren, wie viele Besucher auf ihre Seite kommen und was diese sich dort anschauen. Dabei werden IP-Adressen gesammelt. Das bedeutet: Wer Google Analytics nutzt, muss grundsätzlich in der Datenschutzerklärung darauf hinweisen. Der Website-Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die IP-Adressen der Besucher von Google so gekürzt erfasst werden, dass sie als anonymisiert gelten. Zusätzlich muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google abgeschlossen werden. Außerdem muss der Nutzer eine Möglichkeit haben, der Erfassung seiner persönlichen Daten durch Google zu widersprechen: Es sollte also eine sogenannte "Opt-Out-Option" installiert sein.

## 5. Nutzer-Formulare und Kommentar-Funktionen

Sobald Nutzer auf einer Website ein Nachrichtenformular ausfüllen oder sich für einen Newsletter anmelden können, gilt es für den Website-Betreiber, diese Kontaktformulare genau zu prüfen. Websites dürfen in Formularen nämlich nur die personenbezogenen Daten erheben, die der Betreiber tatsächlich benötigt, um eine Anfrage zu beantworten. Welche Daten am Ende tatsächlich als erforderlich gelten, hängt von der jeweiligen Situation ab. Für eine Newsletter-Anmeldung wird beispielsweise grundsätzlich nur die E-Mail-Adresse benötigt, nicht aber der Vor- und Zunamen. Diese Felder dürfen somit keine Pflichtfelder sein. Daher ist es ratsam, den User darauf hinzuweisen, warum die Daten benötigt und auf welcher Rechtsgrundlage diese verarbeitet und gespeichert werden. Das gleich gilt für Kommentar-Funktionen: Auch wenn Nutzer auf einer Website freiwillig etwas kommentieren, müssen sie darauf hingewiesen werden, dass ihre Daten in diesem Fall gespeichert werden. Hier empfiehlt sich eine Checkbox, um sicherzustellen, dass der Nutzer damit einverstanden ist.

## 6. Social-Media-Plugins und eingebettete Videos

Kaum eine Website kommt ohne Social-Media-Plugins von Facebook, Twitter & Co. aus. Das datenschutzrechtliche Problem: Sie sammeln – vom Website-Nutzer unbemerkt – personenbezogene Daten und können so detaillierte Persönlichkeitsprofile erstellen. Das gleiche gilt für eingebettete Videos, beispielsweise von YouTube oder Vimeo. Datenschützer kritisieren diese Plugins schon lange; nun wird die Verwendung noch riskanter. Für Social-Media-Plugins bietet sich die Implementierung von Shariff-Buttons an: Das sind HTML-Links, die vom Seitenbetreiber individuell gestaltet werden können und sich erst bei einem Klick mit dem sozialen Netzwerk oder anderen Seiten verbinden. Der Vorteil: Die Nutzer müssen nicht mehrere Klicks aufwenden, sind aber dennoch vor der unbemerkten Datenübermittlung geschützt. Bei der Einbettung von YouTube-Videos gilt es, den „erweiterten Datenschutzmodus“ auszuwählen. Für die Einbettung von Vimeo-Videos gibt es momentan noch keine DSGVO-konforme Lösung. ■

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



(0231) 2265789  
(0231) 2265788  
info@k6-medien.de



Grafikdesign | Webdesign | Softwarelösungen | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de

### Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Präsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.  
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de  
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)  
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.  
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

### 3. Kostenlose Google-Analyse im Wert von 179 Euro

**U**nternehmen sind dann dauerhaft erfolgreich, wenn sie die Pflege ihrer Bestandskunden mit einer effizienten Neukundenakquise verknüpfen. Im Zeitalter der digitalen Transformation heißt das, auch im Internet dauerhaft für seine Kunden präsent zu sein – gemäß aktuellen Studien informieren sich 92 Prozent aller Konsumenten im Vorfeld einer Kaufentscheidung über das Internet. Doch wie wird man im richtigen Moment gefunden?

Um das Such- und Kaufverhalten seiner Kunden einschätzen zu können, ist es unerlässlich, Potenziale zu identifizieren und vor allem bei den richtigen Suchanfragen mit der eigenen Webseite gefunden zu werden. Möglich wird das mit effizienter Suchmaschinenoptimierung. Sie versetzt Unternehmen in die Lage, mit einer bereits bestehenden Webseite aus den Potenzialen Tausender Suchanfragen zu schöpfen. Wer hier an prominenter Stelle gefunden wird, sichert sich damit einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Eine zielgerichtete und ergebnisorientierte Suchmaschinenoptimierung ist daher der Schlüssel, um mit bereits bestehenden Ressourcen seine Sichtbarkeit im Internet auf ein neues Level zu heben.

#### **An der richtigen Stelle „gefunden werden“**

Erfahrungsgemäß ist es vor allem die erste Seite der organischen Google-Suchergebnisse, auf der die meisten Nutzer mit ihrer Suchanfrage fündig werden. Für Unternehmen gilt es deshalb, genau hier präsent zu sein und zwar mit einem Angebot, das möglichst passgenau zur Suchanfrage der kaufinteressierten Person passt. Um herauszufinden, welche Suchbegriffe im Zusammenhang mit der jeweiligen Dienstleistung am häufigsten eingegeben werden, führt das Experten-Team umfangreiche Marktanalysen durch und identifiziert Neukundenpotenziale anhand von individuell durchgeführten Wettbewerbs- und Sichtbarkeitsanalysen. Auf dieser Grundlage werden kaufmännisch relevante Suchbegriffe empfohlen und auf der Bestandswebseite des Kunden optimiert. Gleichzeitig erfährt man in diesem Zusammenhang auch jede Menge über die Online Marketing Strategie von Konkurrenzunternehmen – diese werden in den Analysen der OMB AG Online.Marketing.Berater. ebenfalls erfasst und ausgewertet. Um nun die Relevanz der eigenen Webseite für die Suchmaschine – in Deutschland ist Google mit seinem Marktanteil von 95 Prozent hier weiter federführend – zu erhöhen, bedarf es einer Mixtur aus OnSite- und OffSite-Maßnahmen. Hier ist die Erstellung von individuellem Content, also hochwertigen, textlichen Inhalten, die auf das jeweilige Unternehmen und auch auf die zu erwartende Suchanfrage des Kunden abgestimmt sind, maßgeblich.

#### **Webseite als Betriebsmitarbeiter**

Aus den insgesamt über 200 Rankingkriterien, die Google Webseitenbetreibern inzwischen auferlegt, ist die Erstellung von individuellen und auf Mehrwert ausgerichteten Texten eines der wichtigsten und zielführendsten Kriterien. Denn nur wer den Besucher auf seiner Webseite mit einer professionellen Ansprache überzeugt, kann sich das Vertrauen des Kunden und damit auch seine Kaufkraft sichern. Damit betreibt eine Webseite plötzlich rund um die Uhr gezielte Neukundenakquise, ohne dass dafür ein Mensch aktiv werden muss. Optimierte Webseiten haben daran anschließend den Vorteil, dass sie permanent ansprechbar sind, also auch dann, wenn der Vertriebsmitarbeiter aus Fleisch und Blut im Feierabend weilt. Die OMB AG Online.Marketing.Berater analysiert im Rahmen einer ganzheitlichen SEO-Kampagne, welche Suchbegriffe für den Erfolg eines Unternehmens – sowohl lokal als auch überregional – erfolgsversprechend sind. Denn eine Top-Platzierung einer Unternehmens-Seite in Google muss kein Zufall bleiben. ■

#### **Rückfragen:**

OMB AG Online.Marketing.Berater.  
Hauptsitz:  
Berliner Platz 12, 97080 Würzburg  
Frank Baumeister, fb@online-marketing-berater.com  
Tel. +49 (0) 931-260 275 000

### 4. Arbeitgeber darf Mitarbeiter nicht zum Urlaub zwingen

**A** Ist ein Arbeitgeber verpflichtet, Urlaub auch ohne Antrag oder Wunsch des Arbeitnehmers im Urlaubsjahr zu gewähren und ihn somit dem Arbeitnehmer aufzuzwingen? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun arbeitnehmerfreundlich entschieden: Hätte ein Arbeitnehmer seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub wahrnehmen können und verzichtet er aus freien Stücken bewusst darauf, nachdem er vom Arbeitgeber in die Lage versetzt wurde, den Urlaub wahrzunehmen, bietet die EU-Richtlinie laut Urteil keinen Anspruch auf Zahlung einer finanziellen Vergütung. Der nicht genommene Jahresurlaub verfällt also mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ein Abgeltungsanspruch besteht nicht. Die Regelung gilt sowohl für öffentliche als auch private Arbeitgeber.

Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Bezugszeitraum keinen Urlaubsantrag gestellt hat, kann nicht automatisch bedeuten, dass er diese Urlaubstage schon deshalb verliert, so die EuGH-Richter. In diesen Fällen kann ein Anspruch auf eine finanzielle Vergütung bestehen.

### **Beweispflicht: Arbeitgeber müssen Mitarbeiter über Urlaubsverfall informieren**

Der bezahlte (Mindest-)Jahresurlaub ist ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der EU. Daher muss der Arbeitgeber vor Gericht beweisen, dass er den Arbeitnehmer in die Lage versetzt hat, den Jahresurlaub rechtzeitig zu nehmen. Er trägt somit eine besondere Verantwortung dafür, dass der Arbeitnehmer seinen ihm zustehenden Jahresurlaub nimmt. Die nationalen Gerichte werden von nun an also prüfen: Hat der Arbeitgeber geeignete und konkrete organisatorische Maßnahmen ergriffen, um den Arbeitnehmern ihren bezahlten Jahresurlaub zu ermöglichen?

### **Keine Anhäufung von Urlaub durch Arbeitnehmer und kein Urlaubszwang**

Das Urteil führt jedoch nicht zu der Pflicht, den Mitarbeiter zum Urlaub zu zwingen, beziehungsweise dessen Urlaub einseitig festzulegen. Andersherum müsse laut EuGH darauf geachtet werden, dass Arbeitnehmer nicht bewusst Mindesturlaubstage alleine deshalb ansammeln, um sich diese bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vergüten zu lassen.

### **BAG-Urteil bleibt abzuwarten**

Finale Entscheidungen zu aktuellen Fällen wird das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Einklang mit der Entscheidung des EuGH treffen. Dabei wird sich auch zeigen, wie das Gericht mit weiteren Fragen umgehen wird, z.B. zum Umfang der Informationspflicht des Arbeitgebers oder ab wann man davon ausgehen kann, dass die Ausübung des Urlaubsanspruchs vom Arbeitgeber nicht mehr ermöglicht wurde.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

### **Rückfragen:**

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht, HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte  
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln  
Telefon: 0221/ 29 21 92 0, Telefax: 0221/ 29 21 92 25  
E-Mail: goerzel@hms-bg.de, Internet: www.hms-bg.de

## **5. Unverschlüsselte Homepage ohne zulässige Datenschutzerklärung**

**M**it Beschluss vom 13.09.2018 (Az.: 11 O 174/18 UWG) untersagte das Landgericht Würzburg einer Rechtsanwältin das Betreiben ihrer unverschlüsselten Homepage mit fehlerhafter Datenschutzerklärung wegen Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO 2016/679).

Grundsätzlich unterliegt der Verantwortliche gemäß Art. 13 DSGVO einer Informationspflicht in Bezug auf verschiedene Angaben. Das Impressum der Homepage der Beklagten enthielt lediglich eine 7-zeilige Datenschutzerklärung. In der Datenschutzerklärung fehlten damit sämtliche Angaben über Verantwortlichkeit, Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten, Cookies, Analysetools und die Belehrung über die Betroffenenrechte (zB: Widerspruchsrecht, Datensicherheit, Beschwerderechte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde).

Darüber hinaus hat die Beklagte auf ihrer unverschlüsselten Homepage ein Kontaktformular geführt. Durch die Bereitstellung eines Kontaktformulars auf einer Homepage werden jedoch bereits personenbezogene Daten erhoben. Daher ist die Verschlüsselung einer Homepage in diesem Zusammenhang zwingend erforderlich. Eine fehlende Verschlüsselung stellt einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1, 32 Abs. 1 2. Hs. lit. a) DSGVO dar.

Die DSGVO selbst sieht zwar keinen direkten Abmahnanspruch vor, ergeben kann sich ein solcher jedoch unter Berufung auf §8 bzw. §9 UWG wegen Verstößen gegen das neue Datenschutzrecht.

Das Gericht sieht die Vorschriften des Wettbewerbsrechts (§§3a, 4 Nr.11, 8 III UWG) als einschlägige Rechtsgrundlagen, so dass eine Abmahnung aufgrund dieser Vorschriften erfolgen konnte. Das für die Geltendmachung des Gesetzesverstoßes erforderliche Wettbewerbsverhältnis ergibt sich aufgrund der Möglichkeit als Rechtsanwalt bundesweit tätig zu werden, die Wiederholungsgefahr wird durch das rechtsverletzende Verhalten indiziert.

**Fazit:** Ob Verstöße gegen das Datenschutzrecht einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellen, ist vom BGH noch nicht geklärt worden. Die Rechtsprechung ist derzeit noch nicht einheitlich.

Art. 13 DSGVO gibt Auskunft über die Pflichtinformationen in der Datenschutzerklärung. Diese Pflichten gehen über früher bestehende Regelungen deutlich hinaus. Außerdem hat der Verantwortliche nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu treffen.

Webseitenbetreiber sollten sich umgehend vergewissern, dass ihre Datenschutzerklärungen rechtskonform sind. SSL-Verschlüsselungen gelten heutzutage als Standard und können daher ebenfalls einen DSGVO-Verstoß darstellen. Wer eine Internetseite betreibt, sollte sich dementsprechend rechtlich beraten lassen um DSGVO-Verstöße zu vermeiden und Abmahnungen vorzubeugen.

Der Autor RA Manfred Wagner ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

## 6. Einladungen und Geschenke von Geschäftspartnern

**E**inladungen und Geschenke von Geschäftspartnern oder deren Gewährung ist nicht nur in der Weihnachtszeit ein Thema, mit dem Unternehmen und Freiberufler regelmäßig in Berührung kommen. Wie vermeidet man Compliance-Verstöße und daraus resultierende Probleme bei Zuwendungen im Geschäftsverkehr?

### Wertgrenzen für Zuwendungen

Sowohl national als auch international geben Anti-Korruptions-Gesetze keine klar definierten Wertgrenzen für die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen im Geschäftsverkehr vor. Viele Unternehmen legen daher in ihren Compliance Richtlinien selbst Wertgrenzen in Bezug auf die interne Zulässigkeit von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Zuwendungen im Umgang mit Geschäftspartnern fest. Dabei reicht die Bandbreite von „Null-Toleranz-Grenzen“ (es dürfen gar keine Zuwendungen angenommen oder gewährt werden) über Wertgrenzen (angeknüpft an die steuerlichen Sachbezugsfreigrenzen) bis hin zu individuellen Wertgrenzen (hier müssen die Vorgesetzten bzw. Compliance-Verantwortlichen ihre Genehmigung erteilen, sofern der Wert überschritten wird).

### Kernkriterien: Zeitpunkt, Häufigkeit und Angemessenheit

Anstelle von Wertgrenzen verfolgen manche Unternehmen auch den Ansatz, eine Compliance-Prüfung nach den folgenden Kriterien vorzunehmen:

#### • Zeitpunkt

Je enger der zeitliche Zusammenhang mit laufenden oder bevorstehenden Projektvergaben/Vertragsabschlüssen ist, desto vorsichtiger sollte man mit Zuwendungen umgehen.

#### • Häufigkeit

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn sich Einladungen oder Geschenke von Geschäftspartnern häufen, je näher Entscheidungen über Projektvergaben/Vertragsabschlüsse rücken.

#### • Angemessenheit

Neben dem Wert einer Einladung zählt außerdem, ob die Zuwendung im Kontext der Situation sozial üblich ist sowie die lokalen Gegebenheiten und hierarchische Stellung von Zuwendendem und Empfänger. So wird beispielsweise die Einladung eines Kunden in eine schlichte Pizzeria anders bewertet als eine Einladung in ein teures Sterne-Restaurant. Zuwendungen von Geschäftsführer zu Geschäftsführer dürfen generell eine höhere Wertkategorie aufweisen als solche zwischen Mitarbeitern.

**Praxis-Beispiel:** Als angemessen werden in der Regel kleinere Zuwendungen geringen Werts angesehen, z.B. eine Tasse Kaffee, die Teilnahme am Mitarbeiter-Buffer sowie kleinere Werbegeschenke (z.B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, Wandkalender).

**Praxistipp:** Die gesetzlichen Vorgaben an die Gewährung von Zuwendungen an Amtsträger sind wesentlich strenger als bei Unternehmen. Es empfiehlt sich daher bereits im Vorfeld bei diesen nachzufragen, ob geplante Einladungen genehmigt werden. Im Zweifel sollte auf jegliche Zuwendungen an Amtsträger verzichtet werden.

### Beleg und Dokumentation von Zuwendungen

Jegliche Einladungen an Dritte mit geschäftlichem Bezug müssen in Büchern und Aufzeichnungen transparent belegt und dokumentiert werden.

Bei überraschenden Zuwendungen, die als unangemessen eingestuft werden, ist abzuwägen, ob die Zuwendung noch im Nachgang mit Hinweis auf die unternehmenseigenen Compliance-Vorgaben zurückgegeben werden kann, ohne dass die Geschäftsbeziehung nachhaltig geschädigt wird. Alternative Lösungen:

- Spende von Zuwendungen an wohltätige Organisationen
- bei Lebensmittelgeschenken gemeinsamer Verzehr in der Abteilung
- bei Geschäftsessen: Jede Partei sollte ihre Rechnungen selbst bezahlen

### 5 Compliance Regeln bei Geschenken:

1. Kleine Give-aways (Werbeartikel) sind in der Regel in Ordnung
2. Keine Geschenke an die private Adresse
3. Keine Geldgeschenke oder Gutscheine
4. Keine Geschenke im Rahmen einer Vertragsanbahnung
5. Besondere Vorsicht bei Amtsträgern

**Praxistipp:** Sofern keine festen Wertgrenzen in Ihrem Unternehmen vorgegeben sind, hören Sie zunächst auf ihren „inneren Kompass“, ob sie die Zuwendung als „compliant“ oder „non-compliant“ einstufen. Ziehen Sie die Compliance-Verantwortlichen Ihres Unternehmens zurate, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Um Strafbarkeits-Risiken zu vermeiden, verhalten Sie sich stets so, dass für Außenstehende niemals der Eindruck entstehen kann, dass hierdurch Ihre Unabhängigkeit bei geschäftlichen Entscheidungen beeinflusst werden könnte oder, falls Sie selbst einladen oder Geschenke machen, die Ihrer Geschäftspartner.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

### Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht, HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte  
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln  
Telefon: 0221/ 29 21 92 0, Telefax: 0221/ 29 21 92 25  
E-Mail: goerzel@hms-bg.de, Internet: www.hms-bg.de

# SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

## Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

12% Rabatt für BDS-Mitglieder auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise



Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr

kundenorientiert | zuverlässig | partnerschaftlich | kreativ



### Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

#### Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

### Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Sabine Fiebich  
Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen  
Am Stadtgarten 1  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 176-1701  
sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH  
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

### Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucherpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

### Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet <sup>1</sup>.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte <sup>2,3</sup>	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

<sup>1</sup> Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

<sup>2</sup> Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.

<sup>3</sup> Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.



## Hier fängt Ihr Urlaub an!

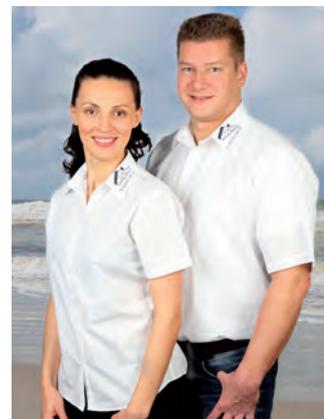
**E**rlieben Sie einen unvergesslichen Urlaub in einer unserer Ferienwohnungen oder Ferienhäuser in Norden - Norddeich. Unsere Objekte sind insgesamt sehr zentral gelegen und nur wenige Minuten vom Strand und dem Deich entfernt.

Wir sind überzeugt, dass unsere hochwertigen Ferienhäuser & Ferienwohnungen auf Ihr Interesse stoßen und Ihre Zustimmung finden werden. Hier finden Sie auch Informationen rund um die Küstenregion Ostfriesland und um die Stadt Norden sowie über das Nordseeheilbad Norddeich direkt an der Nordseeküste.

Für einen gelungenen Urlaub ist aber nicht nur der Urlaubsort ausschlaggebend, sondern vor allem das Ferienhaus oder die Ferienwohnung.

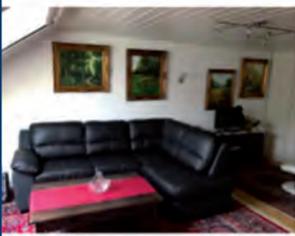
Wir bieten als etablierte und kompetente Vermietagentur Wohlfühlquartiere - und das im besten Sinne des Wortes.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind unsere Ferienimmobilien in zentraler und dennoch ruhiger Lage angesiedelt und verfügen über eine überdurchschnittliche komfortable Ausstattung. Das Meer, der Hafengebiete, der Strand sowie das Zentrum von Norddeich sind bei fast allen Objekten bequem fußläufig erreichbar.



Raluca und Christian Kuhlmann

### Unser Portfolio umfasst über 100 Ferienobjekte. Hier eine kleine Auswahl:

	<p>max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 54,00 EUR / Nacht</p>	<p><b>Ferienwohnung Anita I Erdgeschoss</b> <b>DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen</b></p> <p></p>
	<p>max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 48,00 EUR / Nacht</p>	<p><b>Ferienwohnung Anita II Obergeschoss</b> <b>DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen</b></p> <p></p>
	<p>max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht</p>	<p><b>Ferienwohnung Anita III Erdgeschoss</b> <b>DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen,</b></p> <p></p>
	<p>max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht</p>	<p><b>Ferienwohnung Anita IV Erdgeschoss</b> <b>DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen</b></p> <p></p>

Alle Objekte unter [www.vermietung-norddeich.de](http://www.vermietung-norddeich.de)

#### Unser Kontaktdaten

Christian Kuhlmann  
Am Markt 2, 26506 Norden  
Telefon: 04931 - 8 20 40 75, Telefax: 04931 - 8 20 40 78  
Mobil: 0152/54 08 24 41, E-Mail: [info@vermietung-norddeich.de](mailto:info@vermietung-norddeich.de)

#### Unsere Bürozeiten

Montags bis Freitags 9:30 Uhr - 13:00 Uhr  
Montags bis Freitags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Samstag und Sonntags nur bedingt erreichbar  
(An- & Abreisen)



# Ihr Partner für eine datenschutzkonforme Internetseite



- Unterstützung rund um das Thema „datenschutzkonforme Internetseite“ mit Beratungsleistung durch unsere Datenschutzbeauftragten
- Aufbau von Webseiten auf Basis von Content Management Systemen
- Programmierung und Aufbau von Online-Shops
- Programmierung und Aufbau von Intranet- / Extranet-Systemen
- Beratung und Unterstützung bei der Suchmaschinenoptimierung
- Individuelle Softwareentwicklung im Webbereich
- Professionelles Webhosting mit persönlicher Kundenbetreuung

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen **DSGVO Websitecheck** an unter: [www.cokuna.com/dsgvo](http://www.cokuna.com/dsgvo) oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

**cokuna**  
[www.cokuna.com](http://www.cokuna.com)



# BDS.

## Großabnehmerrabatt für BDS-Mitglieder

# Abrufschein für Kfz-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marke Toyota anfordern

Bitte senden Sie mir einen Abrufschein unter der von mir eingetragenen Firmenadresse und meinem Namen zu. Weitere Sonderkonditionen für Kraftfahrzeuge und für andere Produkte und Dienstleistungen finden Sie im geschütztem Bereich unter:  
[www.bds-dgv.de](http://www.bds-dgv.de).

Bitte ankreuzen:



Von 18% (Lexus RX) bis zu 34% (ProAce) Nachlass je nach Fahrzeugmodell

Sie können den gewünschten Abrufschein anfordern unter:

Telefon: 0 30 / 28 04 91-0 · Telefax: 0 30 / 28 04 91-11 · E-Mail: [info@bds-dgv.de](mailto:info@bds-dgv.de)

Ich bin BDS-Mitglied. Mitgliedsnummer (falls zur Hand) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname/Nachname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail/Telefon

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift



Reinhardtstr. 35  
10117 Berlin

Telefon: 030/28 04 91-0  
Telefax: 030/28 04 91-11

E-Mail: [info@bds-dgv.de](mailto:info@bds-dgv.de)

[www.bds-dgv.de](http://www.bds-dgv.de)